

AGB der Firma WeLeKon GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Angebote, Verträge, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Abweichungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns für den jeweiligen Vertragsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mündliche Abreden müssen schriftlich bestätigt werden. Die aufsteigende Rangfolge für Detailabsprachen lautet: diese AGB, gesonderte Absprachen, gesetzliche Regelungen.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Vertragsabschluss gelten diese Bedingungen als vereinbart.
- 1.4. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.5. Fristen in diesen Geschäftsbedingungen und den darauf basierenden Verträgen beziehen sich auf Tage, an denen sowohl beim Kunden als auch bei uns kein gesetzlicher Feiertag oder Betriebsferien vorliegen, diese Tage werden nachfolgend als Arbeitstage bezeichnet. Tage, an denen nur bei einer Vertragspartei ein gesetzlicher Feiertag oder Betriebsferien vorliegen, gelten in diesen Geschäftsbedingungen nicht als Arbeitstage.
- 1.6. Für alle Schriftformen gilt, dass die elektronische Form der Übermittlung durch nicht automatisierte Antwort bestätigt sein muss.
- 1.7. Die für beide Seiten bindende Vertragssprache ist Deutsch

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebotspreise sind freibleibend und unverbindlich unter Vorbehalt anderweitigen Abverkaufs bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.
- 2.2. Mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung gilt ein Vertrag als unter diesen Bedingungen abgeschlossen. Die Frist für einen Widerspruch beträgt 8 Arbeitstage. Die Gültigkeit unsere Angebote ist auf 20 Arbeitstage beschränkt.
- 2.3. Maßgebend für das Angebot (=Pflichtenheft) zur Erstellung von Konstruktionen, Bauteilen oder Erbringung von Dienstleistungen sind die vom Besteller überlassenen Konstruktionsvorschläge, Entwürfe, CAD-Daten, Zeichnungen und Lastenhefte sowie verbindliche schriftliche Absprachen. Wir haben nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und Verträgen ausdrücklich spezifiziert sind. Diese können von Leistungsforderungen des Kunden abweichen.
- 2.4. Tritt der Kunde von seinem Auftrag zurück, können ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für begonnene Leistungen, ohne dass alle Informationen vom Kunden vorlagen. Auf Verlangen des Kunden wird ein Bild der bis dahin erbrachten CAD-Leistungen und ggf. die (teil-) erstellten Bauteile geliefert. Wenn die Lieferung von nativen CAD-Daten im jeweiligen

Programmformat vereinbart ist, werden auf Verlangen des Kunden die begonnen nativen CAD-Daten geliefert

- 2.5. Der Kunde bestätigt mit seiner Bestellung, dass keine der beauftragten Leistungen (CAD-Konstruktion und Teile) als Waffe, als Teil einer Waffe oder als Vorstufe zu einer Waffe verwendet werden kann, selbst wenn der Kunde das Teil nicht als Waffe einsetzen wird. Sollte sich im Laufe der Bearbeitung herausstellen, dass sich die Leistung als Waffe einsetzen lässt, wird der Auftrag storniert und die bis dahin erbrachten Leistungen vernichtet. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden entgegen 2.4 nicht ausgeliefert. Die entstandenen Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Von dieser Regelung sind Kunden ausgenommen, die eine Lizenz zur Waffenproduktion haben. Diese ist uns vor Vertragsabschluss vorzulegen.
- 2.6. Der Kunde bestätigt mit seiner Bestellung, dass Punkt 11 dieser AGB erfüllt ist.
- 2.7. Unsere Angebotspreise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Auftragsbearbeitung

- 3.1. Wir führen die Leistungen in Abstimmung mit dem Kunden aus. Wir sind berechtigt, die Erbringung von (Teil-)Leistungen an Unterlieferanten zu vergeben. Dies wird ggf. dem Kunden nicht mitgeteilt bzw. die Unterlieferanten werden dem Kunden gegenüber nicht namentlich bekannt gemacht.
- 3.2. Unsere Leistungen werden im Angebot (=Pflichtenheft) spezifiziert, dieses basiert auf den Vorgaben in Konstruktionsvorschlägen, Entwürfen, CAD-Daten, Zeichnungen und Lastenheften des Kunden. Wir haben nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und Verträgen ausdrücklich spezifiziert sind. Diese können von Leistungsforderungen des Kunden abweichen.
- 3.3. Sofern die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, gilt deren Inhalt als vertraglich vereinbart, wenn ihr nicht innerhalb von 8 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird.
- 3.4. Absatz 3.3 gilt nicht für den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und anderen Personen, die nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind.
- 3.5. Der Kunde hat uns die Arbeitsunterlagen rechtzeitig und vollständig vor Angebotserstellung in geeigneter Form als Kopie auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsunterlagen verbleiben nach Leistungserbringung bei uns.
- 3.6. Die Zeichnungen und 3D-Daten werden in neutralen Formaten erbracht. Bei der Lieferung von Bauteilen beinhalten die 3D-Daten und Zeichnungen nur die Außengeometrie zur virtuellen Bauraumuntersuchung beim Kunden. Import der Daten und ggf. Nachbearbeitung der Fehler, die durch den Import in das CAD-System des Kunden entstehen, liegen beim Kunden. Die Kontrolle von 2D-Zeichnungen in gängigen CAD-Formaten auf Vollständigkeit der Maße liegt beim Kunden, maßgebend sind die ebenfalls mitgelieferten Dateien in den nicht veränderbaren Formaten PDF oder TIF.
- 3.7. Dem Kunden steht keine Weisungsbefugnis gegenüber unseren Projektmitarbeitern zu, und zwar selbst dann nicht, wenn sie bei dem Kunden oder an anderen, mit dem Kunden vereinbarten Arbeitsstätten tätig werden.
- 3.8. Dem Kunden obliegt es, solche Arbeitsstätten auf seine Kosten für die von uns eingesetzten Projektmitarbeiter einzurichten und zu betreiben, die den Anforderungen

der Verordnung über Arbeitsstätten und den sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4. Änderungen des Auftrags durch den Kunden

- 4.1. Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen nach Auftragserteilung berechtigen uns zu Preiserhöhungen und Terminverschiebungen. Die Ankündigung von Preiserhöhungen aus diesem Grund kann verzögert erfolgen, insbesondere wenn während der Bearbeitung des Auftrages mehrere Änderungen vom Auftraggeber veranlasst werden. Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen müssen schriftlich erfolgen.

5. Lieferfristen und -termine

- 5.1. Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 5.2. Leistungsfristen beginnen wenn folgende Punkte erfüllt sind:
- a) Vorlage des von beiden Parteien unterschriebenen Vertrages bei uns,
 - b) Vorlage aller notwendigen Informationen zur Bearbeitung des Auftrags bei uns,
 - c) Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung.
- 5.3. Bei nicht rechtzeitiger, unterlassener oder verzögerter Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden sowie durch seine Änderungswünsche verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend, auch wenn vor der Vorlage aller notwendigen Informationen mit der Bearbeitung begonnen wurde.
- 5.4. Der Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Die Lieferfrist für Bauteile gilt als eingehalten, wenn die Ware (Fracht oder Briefpost) zum Transport bereitsteht. Die üblichen Transportzeiten sind bei der Wareneingangsplanung durch den Kunden zu berücksichtigen. Die Lieferfrist für Daten gilt als eingehalten, wenn die Daten von uns am vereinbarten Ort zum Download bereitgestellt wurden.
- 5.5. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie z. B. Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, Engpässe in der Ressourcenversorgung, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von unserer Leistungspflicht. Wird die Lieferung ausgeführt, sind wir berechtigt, eventuelle Mehrkosten, soweit diese aus der Behinderung entstehen, geltend zu machen.

6. Transport, An- und Abnahme

- 6.1. Der Transport wird von uns organisiert und dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Transportverzögerungen gehen zu Lasten des Kunden, dies gilt insbesondere, wenn der Kunde den Transporteur vorschreibt. Sonderfahrten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2. Der Kunde führt mit Teilen, die nach unseren Konstruktionsdaten hergestellt oder von uns geliefert wurden, Versuche durch und gibt die Teile vor der weiteren Verwendung bei sich oder dritten, vor der Beauftragung von Serienwerkzeugen oder vor dem Weiterverkauf frei. Mit der Freigabe bestätigt der Kunde, dass sowohl die im

Pflichtenheft zugesicherten Eigenschaften als auch implizite Eigenschaften, die uns nicht bekannt sind, erfüllt sind. Bei einer Weiterverwendung beim Kunden oder dritten, Beauftragung von Serienwerkzeugen oder Weiterverkauf gilt die Freigabe durch den Kunden als erfolgt, auch wenn dies nicht gesondert dokumentiert ist.

- 6.3. Bei Materiallieferungen sind uns offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet, eingebaut oder weitergegeben werden.
- 6.4. Der Kunde hat die von uns erbrachten (Teil-) Leistungen bei Eingang anzunehmen und innerhalb 10 Arbeitstagen abzunehmen. Nach Ablauf von 10 Arbeitstagen nach Eingang beim Kunden gelten die Leistungen als abgenommen. Der Kunde informiert uns rechtzeitig, wenn unsere Leistungen nicht vom Transportunternehmen zugestellt werden können, z.B. wegen Arbeitskämpfen oder Betriebsferien.
- 6.5. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde auf sie verzichtet oder unsere Leistungen ohne weitere Prüfung in Gebrauch nimmt oder verwertet.

7. Mängel

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und Beschädigung zu untersuchen.
- 7.2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer und unterbleibt bei offensichtlichen Mängeln eine Rüge innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der Lieferung, gilt die Ware als genehmigt.
- 7.3. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher und unterbleibt bei offensichtlichen Mängeln eine Rüge innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Lieferung, gilt die Ware als genehmigt.
- 7.4. Dabei kommt es für die Rechtzeitigkeit auf die Absendung der Mängelanzeige an.
- 7.5. Bei nicht offensichtlichen Mängeln entspricht die Rügefrist der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 7.6. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so hat die Mängelrüge schriftlich mit Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.
- 7.7. Die Anzeige eines Mangels ist ausschließlich an uns zu richten.
- 7.8. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Im nichtkaufmännischen Verkehr gilt dies nicht bei Mängeln, die sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigen.
- 7.9. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Lagerung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 7.10. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Liefergegenstände sind zu unserer Verfügung zu halten und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu senden.
- 7.11. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

- 7.12. Die Kosten der Rücksendung erstatten wir nur, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt.
- 7.13. Für rechtzeitig gerügte Mängel leisten wir zunächst nach billigem Ermessen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dafür hat uns der Kunde die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 7.14. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten/Aufwand möglich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung oder die Rückabwicklung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.15. Wünscht der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadensersatz kann der Kunde dann nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen geltend machen; bei Verletzung einer Kardinalpflicht jedoch beschränkt auf solche vorhersehbaren Schäden, deren Eintritt durch die Kardinalpflicht verhindert werden sollte. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haften wir nicht.
- 7.16. Die vorstehende Einschränkung gilt auch dann ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.
- 7.17. Wünscht der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Falle auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht bei arglistiger Vertragsverletzung.
- 7.18. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den vertragsgemäßen Lieferort verbracht wurde.
- 7.19. Stellt sich nach Annahme eines Gegenstandes im Rahmen einer Gewährleistung das Nichtvorliegen eines Mangels heraus, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Aufwands- bzw. Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten nachzuweisen.
- 7.20. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 7.4 entsprechend.
- 7.21. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt bei Verträgen mit Unternehmen ein Jahr.
- 7.22. Handelt es sich um gebrauchte Sachen so beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auch bei Verträgen mit Verbrauchern ein Jahr.

- 7.23. Bei anderen Verträgen mit Verbrauchern gilt die gesetzliche Verjährungsfrist außer bei Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen wegen vergeblicher Aufwendungen, für die eine Verjährungsfrist von einem Jahr gilt.
- 7.24. Ansonsten gelten für Sach- und Rechtsmängel und für unsere Verpflichtung zur Leistung von Aufwendungs- und Schadensersatz die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Zahlung

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.
- 8.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 8.3. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten
- 8.4. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen des Kunden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 8.5. Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Kunde nicht rechtzeitig bezahlen werde, berechtigen uns, sofortige Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Lieferung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen.
- 8.6. Die gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9. Haftung

- 9.1. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen uns haften wir, sofern und soweit sie auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 9.2. Alle Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, insbesondere solche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss oder wegen der Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, kann der Kunde nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen geltend machen; bei Verletzung einer Kardinalpflicht jedoch beschränkt auf solche vorhersehbaren Schäden, deren Eintritt durch die Kardinalpflicht verhindert werden sollte. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haften wir nicht.
- 9.3. Die vorstehende Einschränkung gilt auch dann ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

- 9.4. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit wir nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften.

10. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 10.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 10.2. Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder bewiesenen Ansprüchen aufrechnen.
- 10.3. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11. Schutzrechte

- 11.1. Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen, Daten oder sonstigen Angaben des Auftragsgebers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Auftraggeber uns und unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen frei. Der Kunde übernimmt die Klärung von Schutzrechten und den Erwerb von Lizenzen. Dies gilt auch für von ihm geforderte Produkteigenschaften oder sich ergebenden Herstellungsmethoden.
- 11.2. Liegen zur Erfüllung des Auftrages Patentrechte beim Auftraggeber, entstehen uns dadurch keine Lizenzgebühren.
- 11.3. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Daten und Bauteile sind Eigentum des Kunden und/oder der Kunde ist berechtigt, diese Daten zu vervielfältigen und an uns weiterzugeben. Der Kunde berechtigt uns, diese Zeichnungen, Daten und Bauteile zu vervielfältigen, insbesondere auch dreidimensional elektronisch zu erfassen, und an unsere Zulieferer weiterzugeben. Die Vervielfältigung und elektronische Erfassung kann auch durch unsere Zulieferer erfolgen.
- 11.4. An allen unseren dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen, Entwürfen, Originalen und dergleichen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen die vorgenannten Unterlagen nicht anderweitig genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns die vorgenannten Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

12. Datenschutz

- 12.1. Die Auftragsabwicklung erfolgt unter Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten.
- 12.2. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass die im Verlauf der Auftragsbearbeitung beigestellten bzw. erzeugten Daten EDV-technisch gespeichert werden. Ein Recht des Auftraggebers auf Zugriff oder Aktualisierung dieser Daten besteht jedoch nicht.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 13.2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für unseren Firmensitz zuständige Amts- bzw. Landgericht. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.3. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Bestimmungen im rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Sinne möglichst nahekommende Regelung unverzüglich zu vereinbaren.
- 13.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Garching, den 08.07.2015